

Durchführungsbestimmungen

zur außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit in Gruppen (Jungchar, MinistrantInnen, Firmvorbereitung,...)

Stand 24.09.2020

Erlebte Gemeinschaft ist für uns alle unverzichtbar und ein zentrales „Lebensmittel“ unserer Gesellschaft!

Daher ist es uns wichtig, dass Kinder und Jugendliche in der Schule und auch außerschulisch Gemeinschaft erleben können, auch wenn die aktuellen COVID-19-Vorschriften merkbare Einschränkungen vorgeben.

Die Corona-Ampel der Bundesregierung gibt Pfarren und GruppenleiterInnen die Möglichkeit, verantwortungsbewusst und flexibel auf die jeweils herrschende COVID-19-Situation zu reagieren.

Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit ist nach wie vor möglich!

Hygienebestimmungen und organisatorische Maßnahmen

Allgemeine Maßnahmen während der Coronapandemie:

- Die Gruppengröße ist jedenfalls auf **maximal 20 Kinder/Jugendliche** begrenzt, wobei die zur Durchführung notwendigen Personen **nicht mitzählen**. Je nach Raumgröße kann eine weitere Reduktion der TeilnehmerInnenzahl sinnvoll sein.
- Für Gottesdienste gelten die von der zuständigen kirchlichen Stelle verfügbaren Anweisungen
- Desinfektionsmittel (evtl. Maske) wird beim Eingang zur Verfügung gestellt (bei Kindergruppen ist auf kinderhautverträgliches Desinfektionsmittel zu achten)
- Auf allgemeine Hygieneregeln (nicht ins Gesicht fassen, husten in Armbeuge,...) achten und die Kinder/Jugendlichen darauf hinweisen
- Flüssigseife und Papierhandtücher in den Toiletten und bei den Waschbecken bereitstellen und Kinder/Jugendliche bei der Ankunft zum Händewaschen auffordern
- Oftmaliges bzw. ständiges Lüften und Oberflächen desinfizieren (vor allem Türgriffe)
- Oftmaliges Reinigen der Sanitäreinrichtungen
- Verordnungen (sichtbar) aufhängen

Maßnahmen bei grüner Coronaampel:

- 
- Das Eintreffen und Abholen der Kinder/Jugendlichen nach Möglichkeit ins Freie verlagern. In Innenräumen Stauzonen vermeiden und Abstände einhalten.
 - (Bewegungs-)Spiele möglichst im Freien, Spiele mit viel Körperkontakt generell vermeiden
 - Flächen und Gegenstände, die wiederholt berührt werden, sollen häufig gereinigt und desinfiziert werden
 - Nach Möglichkeit eigenes Bastelpaket mitbringen (Stifte, Kleber, Schere,...)
 - Bei Herstellung und Ausgabe von Speisen und Getränken **muss** ein Schutz getragen werden
 - Speisen und Getränke dürfen nur an einem dafür vorgesehenen Platz eingenommen und nicht geteilt werden
 - Erhebung der Kontaktdaten (Führen einer Anwesenheitsliste. WICHTIG: Datenschutzgrundverordnung beachten!)

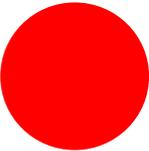
Maßnahmen bei gelber Ampelschaltung:

- 
- Maßnahmen, die bei grün gelten
 - Einhaltung des Mindestabstands von einem Meter in Innenräumen und im Freien
 - Einweghandschuhe müssen bei Reinigungsarbeiten von Dingen, die andere Personen berührt haben, getragen werden
 - Brett- und Kartenspiele nur mit Einweghandschuhen
 - MNS für BetreuerInnen durchgehend
 - Singen auf das Notwendigste reduzieren
 - Nach jeweils 45 Minuten wird 10 Minuten gelüftet

Maßnahmen bei oranger Ampelschaltung:

- 
- Maßnahmen, die bei grün und gelb gelten
 - Aufenthalt in Innenräumen nur mit MNS
 - Keine Ausgabe von Speisen und Getränken
 - Vergrößerung des Mindestabstandes auf 1,5 Meter
 - Vorbereitung virtuelle Kontaktpflege
 - Kein Singen in geschlossenen Räumen
 - Nach jeweils 30 Minuten wird 15 Minuten gelüftet

Maßnahmen rot:

- 
- Nur virtuelle Gruppenstunden sind möglich (keine persönlichen Treffen)
 - Kontakthalten mit der Gruppe wird empfohlen

Pfarrverantwortliche und Gruppenleiter/innen informieren sich tagesaktuell über die Schaltung der Corona-Ampel in deiner Region (und allfällige weitere Verordnungen der Gesundheitsbehörden) und passen die Gruppenstunde den Empfehlungen der Ampelfarbe an.

Die behördlichen Vorschriften sind sowohl vor als auch nach der Gruppenstunde einzuhalten (Vorbereitung, Nachbereitung oder Zusammenstehen und Plaudern).

Eine verantwortungsbewusste, die präventiven Vorgaben berücksichtigende Vorgehensweise ermöglicht es auch in Pandemie-Zeiten Gruppenstunden zu gestalten. Wir möchten euch daher trotz allem ermutigen, mit euren Firm-, Jungchar- und Minigruppen zu starten.

Kontakt:

Diözesanjugendseelsorger Diakon Jakob M. Moku

☎ 0676/8772-2460

✉ jakob.mokoru@kath-kirche-kaernten.at

PS: Informationen zur kommenden Sternsingeraktion findet ihr auf www.sternsingen.at/corona



Anhang 1: Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

Checkliste im Verdachtsfall:

- Wir bringen die erkrankte Person sofort in einem eigenen Raum unter.
- Wir kontaktieren umgehend die Gesundheitsbehörde unter der Nummer 1450.
- Wir befolgen zu jeder Zeit die Anweisungen der Gesundheitsbehörde bezüglich des weiteren Vorgehens.
- Wir informieren zu Beginn (bei Minderjährigen) nur die Eltern des unmittelbar betroffenen Kindes/Jugendlichen, es sei denn, die Gesundheitsbehörde rät uns ein anderes Vorgehen.
- Wir unterstützen die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden bei ihren weiteren Schritten, bei Testungen und ähnliche Maßnahmen, die auf deren Anweisung hin erfolgen.
- Wir dokumentieren welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Symptome von COVID-19

- Häufige Anzeichen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus sind u. a. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Atembeschwerden und Müdigkeit. Es kann auch zu Durchfall und Erbrechen kommen.
- Andere Symptome, die weniger häufig sind und einige Patienten betreffen können, sind Schmerzen, verstopfte Nase, Kopfschmerzen, Bindehautentzündung, Halsschmerzen, Geschmacks- oder Geruchsverlust, Hautausschlag und Verfärbung von Fingern oder Zehen. Diese Symptome sind normalerweise mild und beginnen allmählich. Einige Menschen infizieren sich, haben aber nur sehr milde Symptome. Siehe auch: <https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus>

Aber nicht jedes Krankheitssymptom muss gleich eine Corona-Infektion sein! Wenn gesundheitliche Probleme auftreten, heißt es Ruhe bewahren und keine Panik auslösen. Auch in diesem Bereich gilt: Sehen, urteilen, handeln!

Anhang 2: Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für außerschulische Jugendarbeit ist § 10b der „COVID-19-Lockerungsverordnung“ in der Fassung vom 21.09.2020¹.

Dieser besagt:

Der Mindestabstand von einem Meter zu haushaltsfremden Personen und die Pflicht zum Tragen des Mund-Nasenschutzes können entfallen, wenn seitens des Trägers ein COVID-19-Präventionskonzept erstellt und umgesetzt wird.

Dieses Präventionskonzept hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

1. Schulung der Betreuer
2. spezifische Hygienemaßnahmen
3. organisatorische Maßnahmen
4. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

Das Team der jungenKirche Kärnten hilft und berät gerne bei der Erstellung eines solchen Präventionskonzeptes!

¹ Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV) StF: BGBl. II Nr. 197/2020“ in der Fassung vom 21.09.2020